

KONSTANZ
Die Stadt zum See



Stand: 12. Juli 2022

Stadt Konstanz

Bewohnerparkausweisgebührensatzung

**Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Gebühren für
Bewohnerparkausweise
(Bewohnerparkausweisgebührensatzung)**

vom 12. Juli 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), des § 6 a Absatz 5 a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 Parkgebührenerhebungs-Delegationsverordnung vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in der Stadt Konstanz, sowie für Änderungen oder Ausstellen eines Ersatzdokuments von bereits ausgestellten Bewohnerparkausweisen.

**§ 2
Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter angemessener Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes, der Bedeutung oder sonstigen Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner:innen sowie dem anfallenden Verwaltungsaufwand bemessen.
- (2) Die Höhe der Gebühr für einen Bewohnerparkausweis über einen Gültigkeitszeitraum von 12 Monaten beträgt 150,00 € und für einen Bewohnerparkausweis über einen Gültigkeitszeitraum von 3 Monaten 45,00 €. Der Zeitraum beginnt jeweils mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (3) Die Gebühr für Ausstellen eines Ersatzdokumentes oder Änderungen eines bereits ausgestellten Bewohnerparkausweises beträgt 15,00 €. Der Gültigkeitszeitraum des Bewohnerparkausweises wird hierdurch nicht berührt.

**§ 3
Gebührenermäßigung**

- (1) Wird bei der Antragstellung ein auf die gebührenpflichtige Person ausgestellter gültiger Konstanzer Sozial- und Pflegefamilienpass vorgelegt, ermäßigt sich die

Gebühr des Bewohnerparkausweises für 12 Monate um 50 Prozent der Gebührenhöhe nach § 2.

- (2) Wird bei der Antragstellung eine auf die gebührenpflichtige Person ausgestellte Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung vorgelegt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Sie wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung zur Zahlung fällig, es sei denn es wurde ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

§ 5 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, die den Antrag auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises gestellt hat.

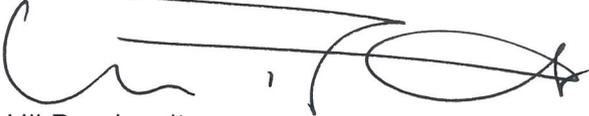
§ 6 Antragstellung

Die Beantragung auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises kann frühestens vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeit eines bereits erteilten Bewohnerparkausweises erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

§ 6 tritt mit Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. §§ 1 – 5 dieser Satzung treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Konstanz, den 12. Juli 2022



Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 22.07.2022 auf der Homepage der Stadt Konstanz.

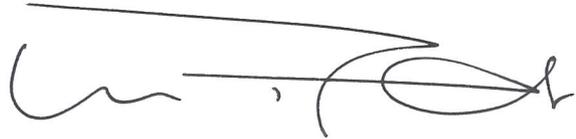
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke, representing the name Uli Burchardt.